

**Erhebung des faktischen Verkehrsverhaltens und Berücksichtigung
in der Verkehrsplanung**

**Empfehlung-Nr. 14-20 / E 02446
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg
am 29.11.2018**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14989

Anlagen

1. Empfehlung-Nr. 14-20 / E 02446
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Beispielhafte Untersuchungspunkte gem. Empfehlung
4. Einfahrt Leonrodstraße/Verkehrserhebung

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom
19.11.2019**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02446 (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung fordert, „dass das faktische Verkehrsverhalten in Neuhausen/Nymphenburg erhoben wird und ggf. straßenbauliche Maßnahmen ergriffen werden, um das faktische Verhalten der Rechtslage anzupassen.“

Beispielhaft sollten folgende vier Brennpunkte in Nymphenburg/Neuhausen erhoben und ggfs. Maßnahmen vorgeschlagen werden.

1. Leonrodstraße, zwischen Rotkreuzplatz und Mittleren Ring, verbotswidrige Nutzung durch den Motorisierten Individualverkehr,
2. Tizianstraße und Simeonistraße zw. Waisenhaus- und Taxisstraße; Gehwegparken,
3. St.-Galler-Straße und Dom-Pedro-Straße, Geschwindigkeitsüberschreitungen,
4. Dantestraße und Waisenhausstraße, Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg, da die Erhebung von Verkehrsdaten ein Geschäft der laufenden

Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Die beantragten Erhebungen/Maßnahmen wurden nur für Neuhausen-Nymphenburg gefordert (siehe Übersichtsplan).

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Bei Verkehrserhebungen (Zählungen) werden seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung standardmäßig sowohl beim fließenden wie auch beim ruhenden Verkehr die tatsächlich bestehenden Verkehrsverhältnisse erhoben. Hierzu gehört selbstverständlich auch das nicht regelkonforme Verhalten, wie verbotenes Linksabbiegen, Falschparker.

Zu Punkt 1

Nutzung der Leonrodstraße zwischen Rotkreuzplatz und Mittleren Ring für den automobilen Individualverkehr

Die Leonrodstraße ist verkehrsrechtlich für den allgemeinen Kfz-Verkehr zugelassen. In der Leonrodstraße fahren vom Rotkreuzplatz in Fahrtrichtung Mittleren Ring ca. 570 Kfz/24 h, hiervon sind ca. 130 Linienbusse (siehe Anlage 4). Von der nördlichen Nymphenburger Straße biegen ca. 10 Pkw/24 h verbotswidrig links in die Leonrodstraße ab. Vom Rotkreuzplatz (Wendl-Dietrich-Straße) fahren ca. 40 Pkw/24 h verbotswidrig in die Leonrodstraße ein. Der überwiegende Teil des Pkw-Verkehrs fährt legal über die südwestliche Nymphenburger Straße (von der Innenstadt kommend) als Rechtsabbieger in die Leonrodstraße ein. Hier wurden 380 Pkw/24 h (und 10 Lkw) ermittelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geht davon aus, dass es sich bei dieser Fahrbeziehung überwiegend um örtliche Verkehre handelt. Der Durchgangsverkehr aus der Innenstadt nutzt in Richtung Nordwesten den Mittleren Ring (Landshuter Allee).

Insgesamt fahren 50 von 570 Kfz/24 h regelwidrig über den Rotkreuzplatz/Nymphenburger Straße in die Leonrodstraße ein.

Ungeachtet des faktischen Kfz-Verkehrs wird der Rotkreuzplatz/Leonrodstraße durch ein erhebliches Fußgängeraufkommen geprägt. Für die Verbesserung des Fußgängerlängsverkehrs im Zuge der Nymphenburger Straße (Querung Leonrodstraße) und zur besseren Übersichtlichkeit wurde eine Engerfassung der Querung geprüft. Die Maßnahme musste aber leider wegen der Buslinienführung (Schleppkurven) verworfen werden.

Zu Punkt 2

Nutzung der Bürgersteige in Tizianstraße und Simeonistraße zwischen Waisenhausstraße und Taxisstraße als Abstellfläche für Parkplätze

Das Kreisverwaltungsreferat teilt hierzu Folgendes mit:

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken auf Gehwegen nur gestattet,

wenn es ausdrücklich erlaubt ist (§ 12 Abs. 4 und 4a StVO). Das ist in der Tizianstraße und in der Simeonstraße nicht der Fall. Jedoch wird das teilweise Parken auf Gehwegen im Allgemeinen von der Polizei im Rahmen des Opportunitätsprinzips toleriert, wenn sich für den Fußverkehr keine Behinderungen ergeben. Diese Situation herrscht in vielen Stadtvierteln vor.

Seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl in der Tizianstraße wie in der Simeonstraße für die Fahrbahn und Gehwege nur 12 m bzw. 10 m zur Verfügung stehen. Faktisch entsprechen diese Breiten nicht dem gemäß Richtlinien geforderten Mindestmaßen. In diesem Fall wird die Situation aber hingenommen, da die verkehrliche Bedeutung und das Verkehrsaufkommen zum einen gering sind und eine bauliche Änderung der Situation nur unter Inkaufnahme von Eingriffen in Privatgrundstücke baulich zu lösen wäre.

Zu Punkt 3

Geschwindigkeitsüberschreitungen im Tempo 30-Bereich St.-Galler-Straße und Dom-Pedro-Straße

Dies Problem ist der Verwaltung bekannt und durchaus in Tempo-30-Zonen üblich. Das Kreisverwaltungsreferat teilt hierzu Folgendes mit:

Im vergangenen Jahr wurde die Dom-Pedro-Straße im Abschnitt zwischen Waisenhausstraße und Landshuter Allee an zwei Stellen durch die Schaffung von Schrägparkplätzen punktuell verengt, um dem Charakter der Tempo 30-Zone noch mehr Ausdruck zu verleihen.

Darüber hinausgehende Verbesserungsmaßnahmen sind nicht möglich.

Zu Punkt 4

Geschwindigkeitsüberschreitungen Tempo 50 auf der Achse Dantestraße und Waisenhausstraße

Das Kreisverwaltungsreferat teilt hierzu Folgendes mit:

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Geschwindigkeit in der Waisenhausstraße liegt beim Polizeipräsidium München.

In den letzten drei Jahren ereigneten sich in der Waisenhausstraße keine Verkehrsunfälle mit der Unfallursache „Geschwindigkeit“.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02446 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2019 kann nicht entsprochen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat haben Abdruck erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wonach bei Verkehrserhebungen seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung die tatsächlich bestehenden Verkehrsverhältnisse erhoben werden, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei Verkehrserhebungen (Zählungen) auch weiterhin das gesamte Verkehrsaufkommen zu erfassen.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02446 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hannusch

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3 zur weiteren Veranlassung. zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg
3. An das Direktorium - HA II / BA-Geschäftsstelle Nord (3x)
4. An das Direktorium - Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An die Stadtkämmerei
7. An das Baureferat
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An die Stadtwerke München GmbH
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I, HA I/32-1, HA I/01-BVK
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II, HA III, HA IV
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/33
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3